



Jagdgebrauchshundverband e.V.

Jagdkynologische Vereinigung Nordrhein-Westfalen

JKV-NRW – An der Obermühle 105 – 41516 Grevenbroich

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz NRW
-Oberste Jagdbehörde-**

40190 Düsseldorf

1. Vorsitzender
Peter Wingerath

41516 Grevenbroich
An der Obermühle 105
Telefon 02181/71407
Telefax 02181/2339819
Email

05.06.2018

**Aktenzeichen III-6 70-10-00.09
Ihr Schreiben vom 08.05.2018**

Stellungnahme der Jagdkynologischen Vereinigung des Bundeslandes NRW im JGHV e.V. – JKV NRW - zur Jagdrechtsnovelle

§ 30 neu des Gesetzesentwurfes beinhaltet für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden zwei Neuerungen.

Zum einen wird in Absatz 3 neben der bereits geregelten „flugfähigen“ Ente nunmehr auch als weitere Möglichkeit der Hundeausbildung erlaubt, dass Hunde auch mit Stockenten geprüft werden können, die für die Dauer von höchstens 15 Minuten vorübergehend flugunfähig sind.

Zum anderen stellt § 30 Neu in seinem letzten Absatz 5 klar, dass die Ausbildung von Jagdhunden in einem Saugatter keine Hetze im Sinne des § 3 TSchG ist.

Vorab begrüßt die JKV NRW in beiden Punkten ausdrücklich diesen Novellierungsentwurf, der bundesweit erstmals für ein Bundesland dem in Art. 20a GG zum Staatsziel erklärten Tierschutz durch gesetzliche Verankerung zwingend notwendiger Ausbildungs- und Prüfungsschritte hin zu dem in § 30 Abs.1 Landesjagdgesetz NRW geforderten brauchbaren Jagdhund Rechnung trägt. Die Ausbildung von zukünftigen Stöberhunden in einem Schwarzwildgatter dient nicht nur dem Schutz des Wildes vor unangemessenen und überflüssigem Leid durch überscharf jagende Hunde, sondern auch dem Schutz der Stöberhunde selbst.

Wenn die JKV NRW dennoch Stellung nimmt, dann nur vorgreiflich im Interesse eines zügigen Gesetzgebungsverfahrens und um die maßgeblichen Erwägungen noch einmal hervor zu heben:

1. „Flugfähige“/ „vorübergehend flugunfähige“ Stockente, § 30 Abs. 3

Die JKV NRW schlägt vor, die in Ziff. 1 noch genannte flugfähige Ente, für die es jagdkynologisch und tierschutzrechtlich keinen Bedarf gibt, ersatzlos zu streichen und es allein bei der vorübergehend flugunfähigen Ente zu belassen.

Begründung:

Einer weiteren Benennung der „flugfähigen“ Ente in der Ziff. 1 bedarf es nicht, um zu unterstreichen, dass die vorübergehend flugunfähige Ente nur verhältnismäßig und damit tierschutzrechtlich statthaft ist, wenn es keine schonendere, aber gleichwertige Möglichkeit der Brauchbarkeitsfeststellung gibt.

Jede Arbeit eines Hundes an oder hinter einem lebenden Tier steht unter einem Rechtfertigungszwang. Das gilt sowohl für die Arbeit hinter der flugfähigen wie auch hinter der an einem sofortigen Abstreichen (Wegfliegen) gehinderten Ente, die aus diesem Grund durch eine wasserlösliche Papiermanschette nur vorübergehend flugunfähig ist, aber im Übrigen als vollkommen gesunde Ente uneingeschränkt flugfähig bleibt.

Die Novelle beendet damit im Interesse des Tierschutzes und der Hundeführer, die einen Anspruch auf eine tierschutzgerechte Ausbildung und Prüfung ihrer Hunde in ihrem Heimatbundesland haben, einen seit nahezu 28 Jahren zumeist politisch geführten Streit, ohne in wissenschaftlicher Hinsicht unnötige Schranken für eine Weiterentwicklung von Alternativen aufzuerlegen.

Sie bildet letztlich die bundesweite Erfahrung aus einer seit 1991 begonnenen und im Übrigen von Jägern selbst aufgeworfenen, jagdkynologisch jetzt längst klar beantworteten Fragestellung ab, die allein aus politischen Gründen bislang so eindeutig jagdgesetzlich nicht geregelt worden ist, aber jetzt dringend allein aus Tierschutzgründen und auch in Umsetzung des nunmehr seit 2006 in Art. 20 a GG verankerten Tierschutzes als Staatsziel mit Verfassungsrang geregelt werden muss:

- Es waren Jäger und Jagdhundefreunde, die Anfang der neunziger Jahre **selbstkritisch** den Umgang mit lebenden Tieren bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden hinterfragt haben und eine klare Regelung einforderten.
- Nach einem anfänglichen Totalverbot in NRW hat das OVG Münster (Urteil vom 30.07.1998 – 20 A 592/96) für NRW klargestellt, dass diese Prüfung für die Ausbildung und Prüfung brauchbarer Hunde unverzichtbar ist und nicht gegen das Hetzjagdverbot in § 3 des TierSchG verstößt – der hier abweichenden Entscheidung des VGH Kassel (Beschluss vom 06.11.1996 – 11 TG 4486/96) für das Bundesland Hessen ist mit der in vielen Bundesländern ge-

troffenen **gesetzlichen Feststellung**, dass **Prüfung und Ausbildung von Jagdhunden** sehr wohl **Jagdausübung** sind, mittlerweile der Boden entzogen.

- Es war ein groß angelegtes Monitoring mit über 900 Enten unter der Leitung von Dr. Pegel in Baden-Württemberg, das mit der ersten sog. „**Stuttgarter Vereinbarung**“ erstmals zu einer tierschutzrechtlich ausgewogenen, detaillierten und nachvollziehbaren Regelung der Arbeit von Hunden mit lebenden Enten führte und welche Vorbild wurde für nahezu inhaltsgleiche Verordnungen und Vereinbarungen in anderen Bundesländern.
- Dennoch wurden danach wiederholt alternative Methoden zur Jagdhundearbeit im Fach Wasserarbeit wissenschaftlich untersucht (z.B. Katharina Harmel, „Vergleich konventioneller und alternativer Methoden zur Jagdhundeausbildung im Fach Wasserarbeit“, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft, Universität für Bodenkultur Wien 2011)
- In den Bundesländern, in denen die Arbeit von Hunden hinter der Ente nicht erlaubt war, wurde festgestellt, dass man hierauf nicht verzichten kann. Mit Rheinland-Pfalz gibt es zurzeit nur noch ein einziges von 16 Bundesländern, welches generell diese Arbeit nicht erlaubt. In den Bundesländern Schleswig-Holstein, Saarland und Hessen wurde die Arbeit hinter der Ente nach einem Totalverbot wenn auch aus rein politischen Gründen mit Einschränkungen wieder eingeführt.
- Die in diesen Bundesländern geregelten Beschränkungen sind wie die Einführung der flugfähigen Ente in NRW allein politisch motiviert – alle Landesjagdverbände dieser Bundesländer stellen jagdkynologisch nicht in Zweifel, dass die Arbeit hinter der vorübergehend gebänderten Ente weiterhin alternativlos ist für die vollständige Beurteilung aller für die Brauchbarkeit erforderlichen Eigenschaften eines Jagdhundes. In dieser Hinsicht unterstreicht die JKV NRW ihre grundsätzliche Haltung „**Tierschutz ist nicht teilbar!**“ – nur die beste Lösung ist letztlich auch tierschutzgerecht.
- Genau das hat das mit Mehrheit der GRÜNEN regierte Bundesland Baden-Württemberg noch vor kurzem veranlasst, mit den dortigen Jagdverbänden eine zweite „Stuttgarter Vereinbarung“ zu schließen, die an der „Müller-Ente“ festhält.
- Diese Regelung wurde Vorbild auch für andere Bundesländer (Thüringen, „Erfurter Vereinbarung“.
- In allen Bundesländern, in denen nicht die Ente nach der Methode Prof. Dr. Müller vorübergehend gebändert werden darf, erfüllen die neuen Gesetze ihre Lenkungsfunktion weiterhin nicht oder nur unzureichend und weichen die dort beheimateten Hundeführer weit überwiegend in die Bundesländer aus, wo sie ihre Hunde zielgerichtet und zuverlässig ausbilden und prüfen lassen können. Das in 2015 – 2017 angeordnete Monitoring bestätigt dies für NRW eindrucksvoll.

- Ein jagdliches Bedürfnis an der Jagd auf Wasserwild besteht ungeschmälert fort und hat in Bezug auf unsere bejagbaren Wildgansarten sogar stark zugenommen. Neben der Verhütung von Wildschäden steht hier insbesondere auch der Schutz von etablierten, wesentlich länger heimischen Wasservogelarten vor invasiven, überlegenen neuen Arten (z.B. die Nilgans im Fokus, so dass die Jagd am Wasser auch artenschutzrechtlich zunehmende Relevanz bekommt. Letztlich ist insbesondere an ortsnahen oder innerörtlichen Gewässern die Bejagung heimisch oder dauerhaft sesshaft gewordener Wildgansarten erforderlich geworden aus Gründen des Gewässerschutzes und der Vermeidung von Epidemien. Auch in dieser Hinsicht sind allein politisch motivierte Kompromisse bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Brauchbarkeitsüberprüfung nicht zu rechtfertigen.
- Letztlich sollte nicht übersehen werden, dass der Jäger selbst gerade bei der Jagd am und auf dem Wasser auf den Hund nicht verzichten kann. Die Jagd am und auf dem Wasser ohne Hund ist faktisch unmöglich. Auch dieser sich selbst einem jagdlichen Laien sofort aufdrängende Gesichtspunkt muss zwingend zu einer Regelung führen, die in ihrer sprachlichen Ausformung und in ihrem Inhalt keinem denkbaren Deutungszweifel unterliegt.

„Der brauchbare Jagdhund beginnt mit der Zucht“

Obgleich unsere Hunde „Lerntiere“ sind und ihr Verhalten insbesondere im Zuge der konsequenten Ausbildung überwiegend erlernt ist, können für die Jagd unverzichtbare Verhaltenseigenschaften nicht gefördert werden, wenn der Hund hierzu nicht die Veranlagung (jagdliche Anlagen) mitbringt. So werden bei der Arbeit des Hundes hinter der im Schilf gedrückten Ente, aber auch danach, wenn es gilt, die geschossene Ente zu greifen und zu apportieren, viele jagdlichen Anlagen deutlich, die der Hund aus der Zucht mitbringen muss, wenn man ihn tierschutzgerecht ausbilden will. Bei konsequenter Betrachtung, die eine tierschutzgerechte Jagd zweifellos verdient, lassen sich die für die Zucht unverzichtbare Anlagenfeststellung von der Feststellung der Brauchbarkeit nicht trennen. Auch das übersehen einige „Fachautoren“, wenn sie ausblenden, dass Hunde, die hinter der einschränkungslos flugfähigen Ente geprüft worden sind, aus Verpaarungen stammen, deren Deckpartner wie ihre jeweiligen Wurfgeschwister und Vorahnen ihre jagdlichen Anlagen an einer Ente zeigen konnten, die das ermöglichte, weil sie eben nicht sofort oder kurz nach ihrem Einsetzen wegfliegen konnte.

Soweit die hier in Rede stehende Prüfung auch für die Feststellung jagdlicher Anlagen unerlässlich ist, bedeutet dies, dass es nicht darauf ankommen kann, ob später der junge Hund tatsächlich für die Wasserjagd zum Einsatz kommt. Zum einen bedeutet zielgerichtete Zucht stets auch an dem Zuchtziel ausgerichtete Selektion der Hunde, welche die Anlagen nicht zeigen können. Zum anderen steht die individuelle Brauchbarkeit des Hundes erst nach seiner Ausbildung und Prüfung fest, so er nicht schon in der Ausbildung gravierende Mängel zeigt.

„Die Politik hat sich tatsächlich doch schon längst festgelegt“

In der vergangenen Legislaturperiode wurde der durch die Vorgängerregierung eingeführte neue § 30 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes im Rahmen der Volksinitiative des Landes-

jagdverbandes NRW sowohl im Umweltausschuss als auch später im Landtag selbst partei- und fraktionsübergreifend als reformierungsbedürftig bewertet – alle Fraktionen waren sich einig, dass diese Vorschrift so nicht bleiben kann.

Überdies bestand ebenso parteiübergreifend die Erkenntnis, dass man an der gesetzlichen Regelung der vorübergehend an einem sofortigen Wegfliegen gehinderten Prüfungssente nicht vorbeikommt, will man gewährleisten, dass die hier beheimateten Hundeführer ihre Hunde hier ausbilden und prüfen lassen und damit hier unter der Kontrolle der Aufsichtsbehörden stehen.

Soweit die damaligen Regierungsparteien SPD und DIE GRÜNEN im Unterschied zu den damaligen Oppositionsparteien CDU, FDP und DIE PIRATEN lediglich das Monitoring noch abwarten wollten, ist durch Zeitablauf und ungemindertem Meideverhalten der Hundeführer auch für diese beiden Parteien Entscheidungsreife eingetreten. Wollen sie sich jetzt in der Opposition befindend aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht in krassen Widerspruch setzen zu dem, was noch ein Jahr zuvor im Landtag als Regierungspartei öffentlich klar erklärt wurde, sollte der Wiedereinführung der vorübergehend flugunfähigen Ente und der damit einhergehenden Rückkehr unserer Hundeführer in ihr Heimatbundesland auch als Ausbildungs- und Prüfungsland eigentlich nichts entgegenstehen.

2. Ausbildung von Hunden im Schwarzwildgatter, § 30 Abs. 5:

Spätestens die drohende Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest auch unsere Schwarzwildbestände befallen kann, hat die Bejagung dieser Wildart in den Fokus der Politik gerückt.

Umso bedenklicher stimmt, dass außerhalb der Jägerschaft Modelle der Bejagung diskutiert oder gar gefordert werden, die nur noch an „Schädlingsbekämpfung“ denken lassen.

Im Einklang mit dem Landesjagdverband und der „Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter“ stellt die JKV NRW klar, dass die anerkannten Grundsätze des Tierschutzes bei der Bejagung unserer heimischen Schwarzwildbestände nicht zur Disposition stehen. Dies gilt sowohl für das Schwarzwild selbst wie auch für den Hundeeinsatz im Rahmen der Stöberarbeit vor dem Schuss wie auch bei der Nachsuche als Arbeit nach dem Schuss!

Bei der Arbeit vor dem Schuss kommt dem Jagdhund die Rolle zu, dem Jäger das Wild sichtbar zu machen. Der Hundeeinsatz im Rahmen einer eingespielten „Meute“ mit dem Ziel, das Wild so zu hetzen und zu ermüden, dass es von den Meutehunden gegriffen und zur Vermeidung weiterer Qualen in der Regel mit der blanken Waffe abgefangen werden muss, wird als tierschutzwidrige Hetzjagd abgelehnt. Ziel muss vielmehr bleiben, dass gut ausgebildete, ausreichend wildscharfe und laut jagende Hunde auf sich gestellt und selbständig suchend festliegendes Schwarzwild finden, ohne Eigengefährdung auf die Läufe bringen und in Bewegung halten, so dass es über die „Wechsel“ die dort abgestellten Schützen anläuft und waidgerecht gestreckt werden kann.

Der Einarbeitung junger Hunde unter den kontrollierten Bedingungen eines Schwarzwildgatters kommt hier eine entscheidende Bedeutung zu. Denn ohne die Gatterschweine selbst zu

gefährden oder gar zu verletzen haben Hunde die Möglichkeit, die Wehrhaftigkeit unseres Schwarzwildes zu erkunden und zu erlernen, es ohne eigene Gefährdung auf die Läufe zu bringen und in Bewegung zu halten. Hierbei beweisen die zwischenzeitlich zahlreichen Ausbildungsgatter in Deutschland, dass es aufgrund der enormen Lernfähigkeit unseres Schwarzwildes möglich ist, das Meideverhalten der gehaltenen Schweine jederzeit zu beeinflussen und die Ausbildung durch den Gattermeister umgehend zu beenden, noch bevor eine Stressbelastung für das Gatterwild entstehen kann.

Das Gatter gewährleistet ferner, dass überscharfe und selbst gefährdend jagende Hunde erkannt und nicht zur Jagd eingesetzt werden.

Darüber hinaus beweisen die bisherigen Gatterbetreiber aus allen Bundesländern durch ihren freiwilligen Zusammenschluss in der „Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter“ unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Wunderlich, dass sie stets den tierschutzrechtlich geforderten Abgleich von Gatterwildeinsatz und Nutzen für die waidgerechte Jagd vornehmen und sich auf einen aktuellen Kenntnisstand halten.

Im Ergebnis war die Verankerung dieser Ausbildung über das Landesjagdgesetz längst überfällig und dient insbesondere auch der Rechtsklarheit.

„Tierschutz ist letztlich eine Frage der Vernunft!“

Die JKV NRW bringt als Interessenvertreterin des jagdlichen Hundewesens in NRW daher abschließend ihr ungeschmälertes Vertrauen darin zum Ausdruck, dass alle Parteien und Fraktionen des Landtages NRW nun endlich dem Tierschutz **in vollem Umfang** Rechnung tragen und sich hier eben nicht erneut durch fachlich längst widerlegte praxisferne Parolen, Unterstellungen oder Mutmaßungen beugen.

Für die JGKV NRW im JGHV e.V.

Der Vorstand